



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – Verbot der Pferdesteuer

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Angesichts der finanziellen Probleme, die viele Gemeinden belasten, wird nicht nur bundesweit, sondern auch in Schleswig-Holstein zunehmend darüber nachgedacht, das Halten von Reitpferden zu besteuern. Ganz aktuell hat eine Gemeinde die Einführung einer Pferdesteuer beschlossen.

Gerade für Schleswig-Holstein haben Pferde jedoch eine ganz besondere Bedeutung, weshalb deren Haltung nicht zum bloßen Objekt der Einnahmeerzielung gemacht werden sollte.

Früher galten Pferde in der Landwirtschaft als Nutztiere und Wirtschaftsgut. Heute verleiht nicht nur der Spitzensport dem Reitsport in Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung, sondern auch der Breitensport mit seiner herausragenden Jugendarbeit. Er dient der Gesunderhaltung der Reitsportlerinnen und Reitsportler, bietet gerade Kindern und Jugendlichen besondere Landschafts- und Naturerlebnisse, lockt reitbegeisterte Touristen zum Ausgleich und zur Erholung nach Schleswig-Holstein und ermöglicht der Landwirtschaft die Verbesserung des Einkommens durch Pferdezucht.

Gerade im Geiste der landesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung der Förderung des Sports soll es nicht einzelnen Städten und Gemeinden überlassen bleiben, aus haushalterischen Überlegungen, den Reitsport durch Steuern zu belasten.

B. Lösung

Das Land hat nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) die Gesetzgebungskompetenz für die Pferdesteuer als örtliche Aufwandsteuer.

Gesamtgesellschaftliche und sozialpolitische Erwägungen können es erfordern, bestimmte Bereiche dem Steuerfindungs- und Erhebungsrecht der Gemeinden zu entziehen.

Um die Besteuerung von Pferden zu verbieten, wird in § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) ein zusätzlicher Absatz eingeführt, wonach auf das Halten von Pferden keine Steuern erhoben werden dürfen.

„(7) Eine Steuer auf das Halten oder entgeltliche Nutzen von Pferden darf nicht erhoben werden.“

C. Alternativen

Soweit der Pferdesport von einer kommunalen Besteuerung generell freigehalten werden soll, kann dies nur durch eine landesgesetzliche Regelung im KAG erreicht werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Verbot der Erhebung einer kommunalen Aufwandsteuer generiert keine Kosten oder Verwaltungsaufwand.

Das Verbot der Erhebung von Pferdesteuer fällt nicht unter das Konnexitätsprinzip im Sinne der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Art. 57 Absatz 2) oder des Konnexitätsausführungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, da eine derartige Regelung nicht vom sachlichen Anwendungsbereich, der Übertragung öffentlicher Aufgaben, erfasst ist.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Bei der Änderung des KAG, hier dem Verbot der Erhebung einer Pferdesteuer, handelt es sich um einen Regelungsgegenstand, dessen Adressatenkreis auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt ist. Die Frage der länderübergreifenden Zusammenarbeit entfällt daher.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 3. August 2017 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Eine Steuer auf das Halten oder entgeltliche Nutzen von Pferden darf nicht erhoben werden.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume und
Integration

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Einführung einer Pferdesteuer in der schleswig-holsteinischen Gemeinde Tangstedt hat in den letzten Monaten heftigen Widerstand der Anhängerinnen und Anhänger des Pferdesports hervorgerufen. Landesweite Solidaritätsbekundungen mit dem Reitsport machten einmal mehr deutlich, welche herausragende Bedeutung dieser Sportbereich für Schleswig-Holstein hat.

Um den gesamten Reitsport im Geiste der Landesverfassung zu fördern und vor zusätzlichen finanziellen Belastungen zu schützen, verfolgt die Landesregierung das erklärte Ziel, die Besteuerung des Pferdesports zu verbieten.

Das Land hat nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) die Gesetzgebungskompetenz für die Pferdsteuer als örtliche Aufwandsteuer.

Auch wenn der Landesgesetzgeber die Kompetenz für die Erhebung der örtlichen Aufwandsteuern grundsätzlich den Kommunen überlässt (§ 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG), ist er nicht daran gehindert, Vorgaben für die Erhebung der Steuern durch Gesetz anzuordnen. Dies widerspricht auch nicht der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Zwar umfasst das in Art. 28 Abs. 2 GG gewährte Satzungsrecht auch das Recht zum Erlass von Steuersatzungen sowie das Hebesatzrecht. Allerdings gilt es zu beachten, dass Art. 105 GG lediglich eine von den Ländern abgeleitete Kompetenz zum Erlass kommunaler Steuersatzungen zulässt. Die Kompetenz zur Erhebung von Steuern ist in Art. 105 GG abschließend zwischen dem Bund und den Ländern verteilt.

Deshalb haben die Gemeinden im Bereich der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern ein Steuerfindungsrecht nur insoweit, als es ihnen vom jeweiligen Land durch gesetzliche Ermächtigung verliehen wurde. Das wiederum schließt einen auf Art. 28 Abs. 2 GG gestützten Anspruch der Gemeinden gegenüber den Ländern auf uneingeschränkte Übertragung der Gesetzgebungskompetenz über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern aus. Aus Art. 28 Abs. 2 GG folgt über das in Satz 3 der Vorschrift Gewährleistete hinaus keine bestimmte Ausgestaltung des kommunalen Einnahmesystems.

Einzelbegründung

Gesamtgesellschaftliche und sozialpolitische Erwägungen können es erfordern, bestimmte Bereiche dem Steuerfindungs- und Erhebungsrecht der Gemeinden zu entziehen.

Grundsätzlich gilt es, die verschiedenen Interessen, die für und gegen eine Steuererhebung stehen, gegeneinander abzuwägen. So spielen beispielsweise Gemein-

wohlbelange eine erhebliche Rolle. Neben der ordnungspolitischen kann durchaus auch eine sozialpolitische Funktion im Vordergrund stehen. Hier sind dies

- die Erhaltung und Weiterentwicklung des Reitsports,
- die Entwicklung von Reitwegekonzepten zur Förderung des Tourismus,
- die Förderung nach Erholung zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Erhaltung der Gesundheit durch Reiten als Ausgleichssport und Erholung in der Natur,
- die Ermöglichung von Landschafts- und Naturerlebnissen,
- die Förderung von Jugendarbeit in Reitvereinen sowie
- die Einkommensverbesserung der Landwirtschaft durch Pferdezucht.

In der Gesamtschau ist ein landesweites Verbot der Erhebung einer Pferdesteuer gegenüber dem Interesse der Gemeinden an der geringfügigen Verbesserung ihrer Einnahmen vorzugswürdig.

In diesem Zusammenhang könnte auch die Frage der Gleichartigkeit von Hunden und Pferden aufgeworfen werden. Obwohl es sich hier beiderseits um Tiere handelt, rechtfertigt diese Tatsache für sich allein noch keine Einstufung als „gleichartiger Sachverhalt, der gleich zu behandeln wäre“ im rechtlichen Sinne. Im gesellschaftlichen Kontext – Pferde als Sporttiere, Jugendarbeit in Pferdevereinen, wirtschaftliche Faktoren bei Pferdezucht, touristische Konzepte im Zusammenhang mit Reitsport, etc. – haben Pferde eine andere Funktion als Hunde, wobei dies völlig wertfrei zu verstehen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12.01.1978 (BVerwG, Beschluss v. 12.1.1978, AZ.: VII B 73.77) eine grundlegende Entscheidung zum Verhältnis der Erhebung von Hunde- und Pferdesteuer getroffen. Danach sei die Hunde- oder Pferdesteuer nicht gleichartig und es sei auch keine gleichartige Behandlung zu fordern. Diese Auffassung muss auch im umgekehrten Fall eines Verbotstatbestandes gelten.